



ANTON BRUCKNER  
PRIVATUNIVERSITÄT



**In Kraft getreten mit: 19.12.2022**

---

## Brandschutzordnung

**Version 6.0**

**ANTON BRUCKNER PRIVATUNIVERSITÄT** für Musik, Schauspiel und Tanz

Hagenstraße 57 | 4040 Linz | Austria | T +43 732 701000 | E [rektorat@bruckneruni.at](mailto:rektorat@bruckneruni.at) | W [www.bruckneruni.at](http://www.bruckneruni.at)



## Historie der Dokumentversionen

| Version | Datum      | Autor*in | Freigabe durch | Änderungsgrund / Bemerkung |
|---------|------------|----------|----------------|----------------------------|
| 1.0     | 01.09.2015 | Rektorin | Rektorin       | Ersterstellung             |
| 2.0     | XX.XX.20?? | Rektorin | Rektorin       | Überarbeitung              |
| 3.0     | XX.XX.20?? | Rektorin | Rektorin       | Überarbeitung              |
| 4.0     | 10.10.2021 | Rektorin | Rektorin       | Überarbeitung              |
| 5.0     | 15.03.2022 | Rektor   | Rektor         | Überarbeitung              |
| 6.0     | 05.12.2022 | Rektor   | Rektor         | Überarbeitung              |

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Historie der Dokumentversionen.....                                | 2  |
| 1      Einleitung .....  | 3  |
| 2      Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen .....                   | 5  |
| 3      Vorhandene Brandschutzeinrichtungen.....                    | 8  |
| 4      Allgemeines Verhalten im Brandfall.....                     | 9  |
| 5      Personal der Telefonzentrale – Verhalten im Brandfall ..... | 11 |
| 6      Hausalarm – Räumungsübung.....                              | 12 |
| 6.1    Allgemeines.....  | 12 |
| 6.2    Hausalarm/Brandalarm .....                                  | 12 |
| 7      Sammelplatz.....  | 12 |
| 8      Revision.....   | 13 |

## 1 Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung des sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, zur Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

# BRANDSCHUTZORDNUNG

## für die Anton Bruckner Privatuniversität

### Auszug aus dem Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, LGBI.Nr. 113/1994 i.d.g.F.

#### § 2 Abs. 1

**Jedermann** ist verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit

1. alles zu unterlassen, was einen Brand herbeiführen oder die Ausbreitung eines Brandes begünstigen kann, und
2. alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens oder Weitergreifens von Bränden zu treffen.

An dieser Stelle wird auch auf die besondere Verantwortung jeder einzelnen Lehrkraft für die Sicherheit der ihr anvertrauten Studierenden und Gäste hingewiesen.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte (BSB) und die stellvertretenden Brandschutzbeauftragten zuständig. Alle Wahrnehmungen von Mängeln im Bereich der Brandsicherheit sind diesen sofort bekannt zu geben. Den Brandschutzbeauftragten obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

**Brandschutzbeauftragter:**

Herr Oberbramberger Wolfgang Tel. 0732/70 1000 301

**Stellvertretende Brandschutzbeauftragte:**

Herr Asanger Franz Tel. 0732/70 1000 300

Herr Engleder Josef Tel. 0732/70 1000 300

Herr Gilhofer Manfred Tel. 0732/70 1000 300

Herr Kernecker Thomas Tel. 0732/70 1000 300

Herr Märzinger Otto Tel. 0732/70 1000 300

Herr Voglhofer Franz Tel. 0732/70 1000 300

Die Bediensteten haben allen den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln im Bereich der Brandsicherheit bekannt zu geben. Jede\*r Bedienstete hat diese Brandschutzordnung bei Dienstantritt zur Kenntnis zu nehmen und dies durch seine/ihre Unterschrift zu bestätigen. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Anforderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

## 2 Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

- a. Das Einhalten von Ordnung und Sauberkeit im Betrieb ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz. Es ist die Aufgabe jedes/jeder Dienstnehmer\*in, insbesondere jedoch der Führungskräfte und der fachkundigen Personen, bei ihrer Tätigkeit (tägliche Arbeit) die Brandsicherheit stets zu beachten. Verstöße sind dem Brandschutzbeauftragten bzw. dessen Stellvertretern unverzüglich zu melden.
- b. Im gesamten Universitätsgebäude ist das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht und Feuer behördlich verboten.
- c. Es ist zwei Wochen vor einer Veranstaltung der BSB oder dessen Stellvertreter über den geplanten Ablauf der Veranstaltung zu informieren. Nach erfolgter Abstimmung wird die Veranstaltung durch den BSB oder dessen Stellvertreter freigegeben. Bei Veranstaltungen auf dem Universitätsgelände ist den Weisungen des Brandschutzbeauftragten und dessen Stellvertretern innerhalb der Brandsicherheit nachzukommen.
- d. Heiz- und Wärmeräte, egal ob mit Strom, Gas, Öl oder festen Brennstoffen betrieben, dürfen nur mit Genehmigung des BSB oder dessen Stellvertretern aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Der Betrieb solcher Geräte darf nur unter Aufsicht erfolgen; nach Gebrauch ist die vorschriftsmäßige Außerbetriebnahme (z.B.: Netzstecker ziehen) sicherzustellen.
- e. Feuerarbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten) dürfen im gesamten Gebäude, ausgenommen den dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten, nur mit Genehmigung (schriftlich durch Freigabeschein) des BSB oder dessen Stellvertretern vorgenommen werden. Dies gilt auch für betriebsfremde Personen, die entsprechend unterwiesen werden müssen. Nach allen Feuerarbeiten sind die Arbeitsplätze und ihre Umgebung, einschließlich der Räume darunter und darüber, nach Weisung des BSB in bestimmten Zeitabständen gründlich auf Brandherde zu überprüfen. Für Feuerarbeiten werden außerdem besondere Verhaltensmaßregeln erlassen.
- f. Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur von befugten Personen wahrgenommen werden. Provisorische Installationen dürfen nur zeitlich begrenzt und unter Beachtung der einschlägigen ÖVE-Vorschriften errichtet werden. Brennbare Stoffe und

Dekorationsmaterial dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern ausweisen.  
Ein Mindestabstand von 0,5 m ist einzuhalten.

- g. Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar, an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten. Brennbare Abfälle sind in geeigneten Zeitabständen, aber spätestens bei Arbeitsende, zu entfernen und an gesicherten Orten aufzubewahren. Diese Abfälle sind in nichtbrennbaren Behältern mit ebensolchen dicht schließenden Deckeln zu sammeln oder in einem brandbeständigen Raum unterzubringen.
- h. Löschgeräte (z.B. Löschdecken und Handfeuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verbracht oder der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial) noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Jede/r Dienstnehmer\*in sowie alle Studierende sind verpflichtet, sich die nächsten Aufstellungsorte, insbesondere nahe am Arbeitsplatz, einzuprägen.
- i. Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen sowie Fluchtweg- und Sicherheitsleuchten, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- j. Fahrzeuge der Mitarbeiter\*innen dürfen auf dem Universitätsgelände nur dort abgestellt werden, wo dies von der Universitätsleitung ausdrücklich gestattet ist. Beim Abstellen ist darauf zu achten, dass die Fluchtwege sowie die Zufahrtswege für die Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.  
Innerhalb des Gebäudes dürfen E-Scooter sowie E-Bikes nicht verwendet bzw. abgestellt werden. Auch das Laden der Akkus von E-Scootern und E-Bikes innerhalb des Gebäudes ist untersagt.
- k. Verkehrs- und Fluchtwege sowie Notausgänge sind stets von in voller Breite freizuhalten. Lagerungen jeder Art sind verboten.
- l. Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Insbesondere sind die Schmierpläne einzuhalten. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfällen und Ablagerungen freizuhalten.

- m. Nach Arbeitsende müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht werden, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich ist – ausgeschaltet und stromlos gemacht werden (z.B.: Netzstecker ziehen).
- n. Der über die allgemeinen Öffnungszeiten hinausgehende Aufenthalt von Dienstnehmer\*innen und Studierenden im Betrieb ist nur mit Billigung der Universitätsleitung zulässig.
- o. Etwaige Räumungsübungen werden von der Universitätsleitung im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr unter Mitwirkung des Brandschutzbeauftragten angesetzt. Die Räumungen sind unter Annahme verschiedener Brandursachen und Brandverläufe durchzuführen. Alle sich im Gebäude befindlichen Personen haben bei einer Räumungsübung unverzüglich das Gebäude zu verlassen und sich am Sammelplatz einzufinden. Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Universitätsleitung oder den Brandschutzbeauftragten wieder betreten werden.

### 3 Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

- a. In der ABPU sind bei den Aus- und Notausgängen nicht-automatische Druckknopfmelder, sogenannte Handfeuermelder, installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Druckknopfmelder ermöglichen es, nach Einschlagen der Glasscheibe und Drücken des schwarzen Knopfes, Brandalarm auszulösen und dürfen nur im Notfall betätigt werden. Bei missbräuchlicher Betätigung werden die Kosten des Einsatzes verrechnet.

Bei Betätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Haus Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr verständigt. Jede/r Dienstnehmer\*in ist verpflichtet, sich die Lage der Druckknopfmelder einzuprägen. Bei Entdecken eines Brandes bzw. Notfalls ist der Brandalarm unverzüglich auszulösen. Der Hausalarm ist ein durchgehender Sirenenton.

- b. Bei Ertönen des Hausalarms oder manueller Verständigung ist das Haus über die vorgesehenen Ausgänge und Notausgänge zu verlassen. Bitte begeben Sie sich unverzüglich zum Sammelplatz (siehe unten).

## 4 Allgemeines Verhalten im Brandfall

### 1. Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort und ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten der nächste Druckknopfmelder zu betätigen (sh. 3a)

Weiters muss die Feuerwehr beim Haupteingang erwartet und eingewiesen werden.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter bekannt zu geben.

### 2. Rettten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Personenrettung geht in jedem Fall vor Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, sondern in Decken oder Mäntel hüllen, auf den Boden legen und die Flammen ersticken.

Fenster schließen, Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen, Türen schließen.

Falls das Verlassen des Gebäudes nicht mehr möglich ist:

- Im Raum verbleiben. Türen schließen und wenn möglich abdichten, Fenster öffnen.
- Sich den Rettungskräften bemerkbar machen.
- Eventuell per Mobiltelefon Bescheid geben, wo man sich befindet.

### 3. Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Handfeuerlöscher und Löschdecken) die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch die Rauchentwicklung oder den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Beim Verlassen des Raumes schließen Sie die Fenster und Raumtüren und warten im Freien auf das Eintreffen der Feuerwehr.

### 4. Maßnahmen nach dem Brand

Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr betreten.

Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.

Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederbefüllung und Instandhaltung an ihren Standorten anbringen.

Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.

## 5 Personal der Telefonzentrale – Verhalten im Brandfall

### 1. Alarmerkundung

Im Brandfall kommt der Telefonzentrale (Haustechniker) die Aufgabe zu, bei Alarmmeldung die Brandmeldeanlage auf Intervention zu schalten, den Alarmort zu erkunden und im Täuschungsfall die Brandmeldeanlage zurückzustellen.

### 2. Alarmweiterleitung

Die Alarmweiterleitung erfolgt durch die Brandmeldeanlage automatisch. Kommt eine Brand- oder sonstige Alarmmeldung über die hausinterne Telefonanlage, so ist unverzüglich über **Notruf 0122** die Feuerwehr zu verständigen.

**Gib an:**

- Wo brennt es (Anton Bruckner Privatuniversität, Hagenstraße 57, 4040 Linz)?
- Was brennt?
- Gibt es Verletzte?

## 6 Hausalarm – Räumungsübung

### 6.1 Allgemeines

Über die Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seiner/seines Stellvertreter\*in oder eines/einer leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierung- oder Räumungsalarm auszulösen.

Das bedeutet, dass an einer Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

***In der ABPU ist das Alarmzeichen ein durchgehender Sirenenton!***

### 6.2 Hausalarm/Brandalarm

Bei Hausalarm/Brandalarm ist folgendes zu beachten

- Unbedingt Ruhe bewahren!
- Anwesende Personen (Besucher bzw. ortsunkundige Personen) sind auf Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Alle Universitätsangehörigen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich am Sammelplatz einzufinden.
- Bitte nehmen Sie Wertgegenstände wie Geldbörse, Auto- und Wohnungsschlüssel mit.
- Aufzüge im Brandfall nicht benützen.

## 7 Sammelplatz

Der Sammelplatz ist auf der **nordwestlich des Hauses im Park in der Nähe der Hagenstraße.**

**Der Sammelplatz darf ohne Genehmigung der Universitätsleitung bzw. des Einsatzleiters nicht verlassen werden. Dies dient dazu, die Vollständigkeit der Universitätsangehörigen bzw. sonstiger Personen festzustellen.**

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

Linz, am 19.12.2022

Martin Rummel

Rektor

## 8 Revision

Diese Brandschutzordnung wird spätestens im März 2024 einer Überprüfung unterzogen.